

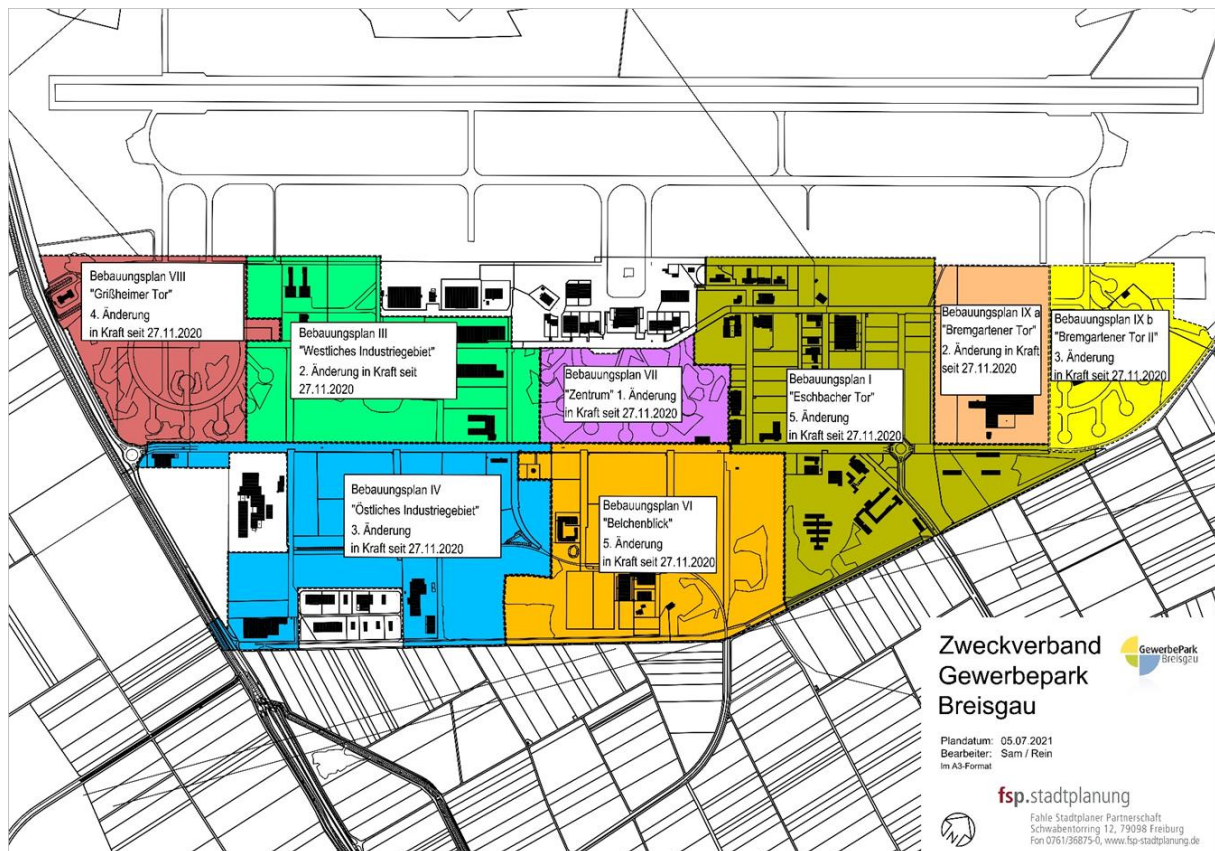
**Öffentliche Bekanntmachung**  
des  
**Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau**  
**Hartheimer Straße 12, 79427 Eschbach**  
**Öffentliche Auslegung von Änderungsunterlagen**

**Änderung von Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften zur Vereinheitlichung von Bebauungsvorschriften**

- 6. Änderung Bebauungsplan I „Eschbacher Tor“**
- 3. Änderung Bebauungsplan III „Westliches Industriegebiet“**
- 4. Änderung Bebauungsplan IV „Östliches Industriegebiet“**
- 6. Änderung Bebauungsplan VI „Belchenblick“**
- 2. Änderung Bebauungsplan VII „Zentrum“**
- 5. Änderung Bebauungsplan VIII „Grißheimer Tor“**
- 3. Änderung Bebauungsplan IXa „Bremgartner Tor“**
- 4. Änderung Bebauungsplan IXb „Bremgartner Tor II“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau hat am 5.07.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die vorgenannten Bebauungspläne und örtlichen Bauvorschriften nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern und zu ergänzen. In gleicher Sitzung hat die Verbandsversammlung die Entwürfe der Bebauungsplanänderungen gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Änderungsbereiche betreffen die vollständigen Geltungsbereiche der einzelnen Bebauungspläne (mit Ausnahme der Bebauungspläne II „Flugplatz“, IV a „TREA Breisgau“ und V „Agrarpark“), welche im Gewerbepark Breisgau liegen und im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt sind.



**Ziele und Zwecke der Planung**

Die Änderungen beziehen sich nur auf die textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften. Die Planzeichnungen der jeweiligen Bebauungspläne bleiben von den Änderungen unberührt. Die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften der Bebauungspläne des Gewerbeparks Breisgau sollen vereinheitlicht und ergänzt werden. Die Änderungen beziehen sich auf selbstständige Stellplätze, die ausgeschlossen werden sollen. Dabei werden Stellplätze definiert als „Stellplätze, die einem Gewerbebetrieb nicht zugeordnet

sind und nicht nur dem Gewerbebetrieb selbst oder dessen Betriebsangehörigen zur Nutzung offenstehen“.

Bei der 4. Änderung des Bebauungsplans IX b „Bremgartner Tor II“ wird neben der Ergänzung des Ausschlusses von selbständigen Stellplätzen noch die Festsetzung unter Ziffer 1.1.1.6 für ein Gewerbegebiet neu gefasst.

Die Änderung der aufgeführten Bebauungspläne wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Entwürfe der jeweiligen Bebauungsplanänderungen werden zusammen mit der Begründung vom

**09.08.2021 bis einschließlich 20.09.2021**

im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau (1. OG), Hartheimer Straße 12, 79427 Eschbach, während den üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Zusätzlich können weitere Termine zur Einsicht vereinbart werden. Alle Unterlagen können auch auf der Homepage des Gewerbeparks unter [www.gewerbepark-breisgau.de](http://www.gewerbepark-breisgau.de) (unter Service/Verwaltung/Amtliche Bekanntmachungen) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Zweckverband Gewerbepark Breisgau abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Außerdem weisen wir darauf hin, dass Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Eschbach, den 28. Juli 2021

Joachim Schuster, Vorstandsvorsitzender

## GEWERBEPARK BREISGAU

# AUSSCHLUSS VON SELBSTSTÄNDIGEN STELLPLÄTZEN IM GESAMTEN GEWERBEPARK

FASSUNG: Offenlage  
gem. §§ 3 (2) und 4(2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB

STAND: 05.07.2021



- 6. Änderung Bebauungsplan I „Eschbacher Tor“
- 3. Änderung Bebauungsplan III „Westliches Industriegebiet“
- 4. Änderung Bebauungsplan IV „Östliches Industriegebiet“
- 6. Änderung Bebauungsplan VI „Belchenblick“
- 2. Änderung Bebauungsplan VII „Zentrum“
- 5. Änderung Bebauungsplan VIII „Grißheimer Tor“
- 3. Änderung Bebauungsplan IXa „Bremgartner Tor“
- 4. Änderung Bebauungsplan IXb „Bremgartner Tor II“

**fsp.stadtplanung**

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)



## **INHALT**

1	ANLASS ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNGEN.....	2
2	LAGE DER EINZELNEN BEBAUUNGSPLANÄNDERUNGEN .....	2
3	INHALT DER PLANÄNDERUNGEN.....	4
4	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	5
5	VERFAHREN .....	6
6	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG .....	7

## **1 ANLASS ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNGEN**

Innerhalb des Verbandsgebietes des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau bestehen insgesamt elf Bebauungspläne. Diese enthalten die rechtlichen Grundlagen für die Bebauung und Nutzung der Gewerbegrundstücke. Aufgrund immer öfter vorliegender bauplanungsrechtlicher Einzelfragen und Bauanträge ergibt sich die Notwendigkeit, sowohl planungsrechtliche Festsetzungen als auch örtliche Bauvorschriften zu vereinheitlichen und zu ergänzen. Seit der Aufstellung der Bebauungspläne wurde daher der Großteil der Bebauungspläne schon mehrfach partiell geändert.

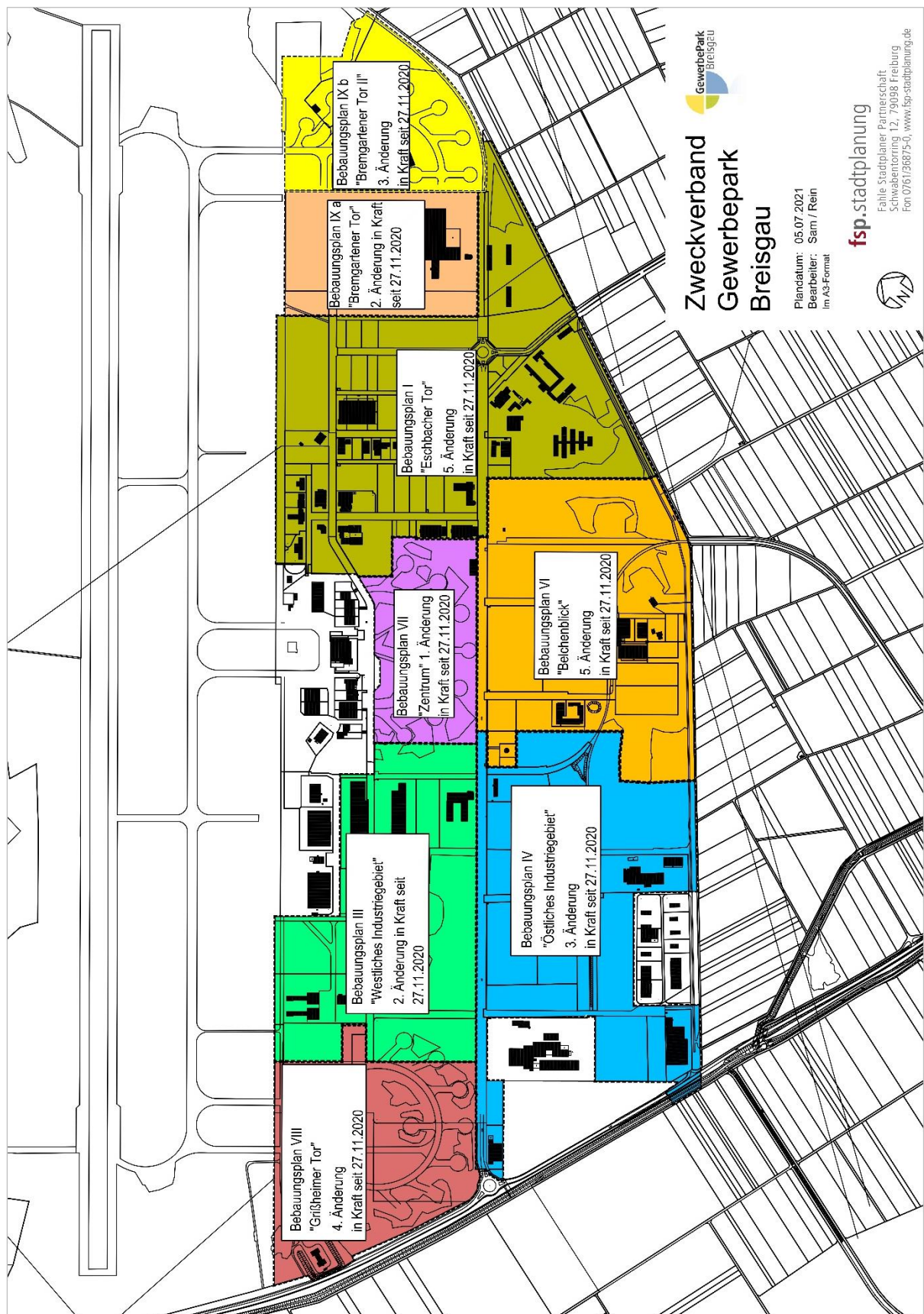
Aktuell liegen dem Zweckverband Gewerbepark Breisgau mehrere Vorhabenanfragen, mit dem Ziel Wohnmobilstellplätze zu vermieten, vor. Dies ist aus Sicht des Zweckverbandes ein Anlass, auch im Sinne der Quergerechtigkeit zwischen den Gewerbetreibenden, alle Bebauungspläne in Bezug auf die Zulässigkeit von Mietstellplätzen bauplanungsrechtlich einheitlich zu regeln. Hintergrund ist, dass die immer knapper werdenden Gewerbeflächen im Gewerbepark Breisgau für das arbeitsplatzintensive produzierende Gewerbe freigehalten werden sollten. Darüber hinaus würden vermietete Stellplätze, die nicht der Hauptnutzung auf einem Baugrundstück zugeordnet werden können, zusätzlichen Verkehr im Gewerbepark Breisgau erzeugen. Im Sinne des Flächensparens und eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sieht der Zweckverband Gewerbepark Breisgau die Notwendigkeit, den bestehenden Bebauungsplan zu ändern, so dass keine selbstständigen Stellplätze in den einzelnen Plangebietten errichtet werden können.

Die Bebauungspläne II „Flugplatz“, IV a „TREA Breisgau“ und V „Agrarpark“ sind nicht Gegenstand der vorliegenden Änderung. Grund dafür ist, dass in diesen Bebauungsplänen keine Gewerbe- oder Industriegebiete festgesetzt wurden, sondern Sondergebiete, in denen bereits explizit nur die für den jeweiligen Zweck der Bauflächen gewünschten Nutzungen zulässig sind. Innerhalb dieser Bebauungsplangebiete sind nutzungsfremde Vorhaben, die nicht im Zusammenhang mit dem Flugplatz, der TREA Breisgau oder dem Agrarpark stehen, und damit auch Wohnmobilstellplätze bereits unzulässig.

Für die übrigen acht Bebauungspläne sollen nun für den jeweils gesamten Geltungsbereich die planungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt werden. Die zeichnerischen Teile und die örtlichen Bauvorschriften werden durch die vorliegende Planung nicht geändert. Aufgrund des geringen Umfangs der neu hinzukommenden planungsrechtlichen Festsetzungen werden sie in die einzelnen Satzungstexte der jeweiligen Bebauungsplanänderungen aufgenommen. Es handelt sich formal gesehen um acht eigenständige Bebauungsplan-Änderungsverfahren, die jedoch aufgrund der gleichen Inhalte in einem Verfahren mit einer Begründung zusammengefasst werden.

## **2 LAGE DER EINZELNEN BEBAUUNGSPLANÄNDERUNGEN**

Aus den genannten Überlegungen werden von den vorliegenden Änderungen sämtliche vollständige Geltungsbereiche der einzelnen Bebauungspläne (mit Ausnahme der Bebauungspläne II „Flugplatz“, IV a „TREA Breisgau“ und V „Agrarpark“) erfasst.



Bebauungsplan	in Kraft seit	Nummerierung der vorliegenden Änderung
II „Eschbacher Tor“	27.11.2020	6.
III „Westliches Industriegebiet“	27.11.2020	3.
IV „Östliches Industriegebiet“	27.11.2020	4.
VI „Belchenblick“	27.11.2020	6.
VII „Zentrum“	27.11.2020	2.
VIII „Grißheimer Tor“	27.11.2020	5.
IX a „Bremgartner Tor“	27.11.2020	3.
IX b „Bremgartner Tor II“	27.11.2020	4.

### **3 INHALT DER PLANÄNDERUNGEN**

Die vorgesehenen Änderungen betreffen ausschließlich die jeweiligen planungsrechtlichen Festsetzungen und gelten für das gesamte Plangebiet des jeweiligen rechtskräftigen Bebauungsplans. Alle anderen, nicht von diesen Änderungen betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften der jeweiligen rechtskräftigen Bebauungspläne gelten mit diesen Änderungen unverändert weiter.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden mit Ausnahme der 6. Änderung des Bebauungsplans VI „Belchenblick“ unter der Art der baulichen Nutzung ergänzt. Nur bei der 6. Änderung des Bebauungsplans VI „Belchenblick“ werden die planungsrechtlichen Festsetzungen unter der Ziffer 1.3 ergänzt, da hier „Garagen und Nebenanlagen“, zu denen auch Stellplätze zuzuordnen sind, geregelt werden.

Bei der 4. Änderung des Bebauungsplans IX b „Bremgartner Tor II“ wird neben der Ergänzung des Ausschlusses von selbständigen Stellplätzen noch die Festsetzung unter Ziffer 1.1.1.6 neu gefasst. In der vorangegangenen 3. Änderung wurde diese Ziffer versehentlich für ein „Industriegebiet“ gefasst, was richtigerweise „Gewerbegebiet“ heißen muss.

Neben dem sicherlich auch vorhandenem negativen gestalterischen Aspekt, der hier aber nicht näher erläutert werden soll, will der Gewerbepark bezüglich der Stellplätze schnell handeln, da im Gewerbepark Breisgau die noch freien gewerblichen Flächen sehr knapp sind und daher besonders unter dem Vorbehalt einer sinnvollen und flächensparenden Nutzung stehen.

Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie hat der Wunsch nach Urlaub mit dem eigenen Wohnmobil stark zugenommen. Aus der Presse konnte man entnehmen, dass sich dementsprechend auch der Verkauf von Wohnmobilen enorm gesteigert hat. Da die Wohnmobile aber überwiegend nur in den Sommermonaten für den Urlaub genutzt werden, stellt sich die Frage, wo die Fahrzeuge den Rest des Jahres unterzubringen



sind. Die hohe Nachfrage nach Stellplätzen für Wohnmobile im Winterhalbjahr hat deshalb auch zu vermehrten Anfragen nach solchen Nutzungen beim Gewerbepark Breisgau geführt. Es liegt in der Natur dieser Nutzung, dass sie mit einem hohen Flächenverbrauch bei gleichzeitig gar keinen oder nur geringer Arbeitsplatzdichte einhergeht.

Da derzeit bekannt ist, dass auch LKW-Stellplätze in der Region fehlen, ist es durchaus denkbar, dass Grundstücksbesitzer auch auf die Idee kommen könnten, ihr Grundstück für das nächtliche abstellen von LKWs zur Verfügung zu stellen.

Die Nutzung der Grundstücke für das Abstellen von Fahrzeugen widerspricht allerdings der Philosophie des Gewerbeparks. Das Ziel des Gewerbeparks war es von Anfang an, eine attraktiver Gewerbestandort für produzierendes Gewerbe und ein Arbeitsplatzschwerpunkt in der Region zu sein. Die Attraktivität ergibt sich zum einen aus dem großen Grünflächenanteil des Gewerbeparks, der von vorneherein mitgeplant wurde, zum anderen aber auch aus der großen Entfernung zu besiedelten bzw. bewohnten Gebieten, die Immissionskonflikte minimiert und Entwicklungsspielräume für produzierendes Gewerbe eröffnet.

Daher werden durch die vorliegende Planung selbstständige Stellplätze ausgeschlossen. Dabei werden Stellplätze definiert als „Stellplätze, die einem Gewerbebetrieb nicht zugeordnet sind und nicht nur dem Gewerbebetrieb selbst oder dessen Betriebsangehörigen zur Nutzung offenstehen“. Damit soll bauplanungsrechtlich sichergestellt werden, dass in den jeweiligen Plangebietes keine (offenen) Stellplätze für Pkw, Lkw, Wohnmobile oder vergleichbare Fahrzeuge vermietet werden können. Stellplätze, die einem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und nur der betriebseigenen Nutzung offenstehen, sind nicht von der Änderung betroffen und damit weiterhin zulässig.

Hintergrund ist, wie bereits im Kapitel 1 beschrieben, dass die potenziellen Bereiche für Stellplätze, unter Anbetracht immer knapper werdender zusammenhängender Gewerbeflächen, den großflächigen und arbeitsplatzintensiven Gewerbebetrieben vorbehalten werden soll. Stellplätze sind in der Summe flächenintensiv und würden die wenigen noch freien Gewerbe- und Industrieflächen in unverhältnismäßigem Maße in Anspruch nehmen. Gleichzeitig werden auf der Fläche keine Arbeitsplätze geschaffen und ein höheres Verkehrsaufkommen generiert. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist es Ziel des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau, die noch freien Flächen dem wesentlich dichter bauenden produzierenden bzw. verarbeitendem Gewerbe mit deutlich mehr potenziellen neuen Arbeitsplätzen vorzubehalten.

#### **4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

Der Ausschluss von selbstständigen Stellplätzen in den einzelnen Bebauungsplänen hat keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplans. Da lediglich textliche planungsrechtliche Festsetzungen geändert werden, aber die Flächen der Baugebiete, Straßenflächen, Grünflächen etc. unberührt bleiben, können die vorliegende Bebauungsplanänderungen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden.

## **BEGRÜNDUNG**

Seite 6 von 7

### **5 VERFAHREN**

Das Bebauungsplanverfahren ist durch die Inhalte und Abläufe des Baugesetzbuches fest vorgegeben. In den vorliegenden Fällen kann aufgrund der bereits nahezu vollständigen Bebauung der einzelnen Gebiete ein beschleunigtes Verfahren angewandt werden. Durch den Ausschluss von selbstständigen Stellplätzen bzw. von Mietstellplätzen für Wohnmobile bleiben die Bauflächen den primär gewünschten großflächigen Gewerbebetrieben potenziell vorbehalten. Dies entspricht den Zielen der Innenentwicklung und beugt damit der Inanspruchnahme weiterer Flächen im Außenbereich vor.

Die Anwendungsvoraussetzungen sind auch bezüglich folgender Kriterien gegeben: Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO wird durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht geändert. Ebenso stehen neben den vorliegenden Bebauungsplanänderungen derzeit keine weiteren Bebauungspläne der Innenentwicklung in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang.

Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000 Gebieten. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 (1) BImSchG zu beachten sind, da in der Umgebung keine Nutzungen vorhanden sind, von denen ein Störfallrisiko ausgehen kann. Dies wurde explizit in vorausgegangenem Bebauungsplanänderungsverfahren im Jahre 2020 mit dem Regierungspräsidium Freiburg - Referat 5 abgestimmt und bestätigt. Ferner werden durch die vorliegenden Änderungen keine UVP-pflichtigen Vorhaben vorbereitet.

Die Änderung kann daher als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird auf eine Umweltprüfung, die Erarbeitung eines Umweltberichts, auf eine frühzeitige Beteiligung und auf eine zusammenfassende Erklärung verzichtet. Darüber hinaus findet die Eingriffsregelung (§ 1a BauGB i.V.m. § 21 BNatSchG) keine Anwendung.

## **BEGRÜNDUNG**

Seite 7 von 7

Verfahrensschritte:

05.07.2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau fasst jeweils den Aufstellungsbeschluss für die Änderung der Bebauungspläne und fasst den Beschluss zur Durchführung der Offenlage nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.

\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ - \_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB

Anschreiben vom \_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_  
mit Frist bis zum \_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_

Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und beschließt jeweils die Änderung der Bebauungspläne gem. § 10 (1) BauGB als Satzung.

## **6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

Da die Grundzüge der Planung durch die textliche Ergänzung des Ausschlusses von selbstständigen Stellplätzen unberührt bleiben, sind keine negativen Auswirkungen auf die einzelnen Plangebiete oder deren Umgebung zu erwarten. Die Planung dient der besseren Ausnutzung der Grundstücke im Sinne eines vom BauGB geforderten sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Vermeidung einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Eine Verschlechterung für die Schutzgüter oder eine potenzielle Auswirkung auf Natur und Landschaft ist damit nicht zu erwarten. Eine Ergänzung des Umweltberichts, erneute artenschutzrechtliche Untersuchungen oder ein naturschutzfachlicher Ausgleich sind daher nicht notwendig.

Insgesamt schaffen die Bebauungsplanänderungen somit einen Beitrag zur Berücksichtigung der Belange der mittelständisch strukturierten Wirtschaft sowie zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Daher ist im Interesse der weiteren Entwicklung des Gewerbeparks als regionaler Arbeitsplatzschwerpunkt von einer positiven Wirkung auszugehen.

Eschbach, den

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender

**fsp**.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

Der Planverfasser



## **S A T Z U N G**

### **des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau über die 6. Änderung des Bebauungsplans I „Eschbacher Tor“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau hat am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_. die 6. Änderung des Bebauungsplans I „Eschbacher Tor“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

## **§ 1**

### **Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der 6. Änderung ist der Bebauungsplan I „Eschbacher Tor“ in der Fassung der 5. Änderung (in Kraft getreten am 27.11.2020).

## **§ 2**

### **Inhalt der Änderung**

Nach Maßgabe der Begründung werden für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans I „Eschbacher Tor“ die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans I „Eschbacher Tor“ um die Ziffern 1.1.1.8 und 1.1.2.8 wie folgt ergänzt.

- 1.1.1.8 Im Industriegebiet GI sind selbstständige Stellplätze unzulässig. Selbstständige Stellplätze werden definiert als Stellplätze, die einem Gewerbebetrieb nicht zugeordnet sind und nicht nur dem Gewerbebetrieb selbst oder dessen Betriebsangehörigen zur Nutzung offenstehen.

1.1.2.8 In den Gewerbegebieten GE1 und GE2 sind selbstständige Stellplätze unzulässig. Selbstständige Stellplätze werden definiert als Stellplätze, die einem Gewerbebetrieb nicht zugeordnet sind und nicht nur dem Gewerbebetrieb selbst oder dessen Betriebsangehörigen zur Nutzung offenstehen.

Alle nicht von der Änderung betroffenen Festsetzungen gelten unverändert.

### § 3

#### Bestandteile der Änderung

Diese Satzung der 6. Änderung des Bebauungsplans I „Eschbacher Tor“ vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_. Beigefügt ist die Begründung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese 6. Änderung des Bebauungsplans I „Eschbacher Tor“ tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Eschbach, den

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender

#### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der vorliegenden Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau übereinstimmen.

Eschbach, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender

#### Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der \_\_.\_\_.\_\_\_\_.

Eschbach, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender

## **S A T Z U N G**

### **des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau über die 3. Änderung des Bebauungsplans III „Westliches Industriegebiet“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau hat am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_  
die 3. Änderung des Bebauungsplans III „Westliches Industriegebiet“ im beschleunigten Ver-  
fahren gem. § 13a BauGB unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als  
Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der 3. Änderung ist der Bebauungsplan III „Westliches Industriegebiet“ in der Fassung der 2. Änderung (in Kraft getreten am 27.11.2020).

#### **§ 2**

##### **Inhalt der Änderung**

Nach Maßgabe der Begründung werden für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans III „Westliches Industriegebiet“ die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans III „Westliches Industriegebiet“ um die Ziffer 1.1.3.6 wie folgt ergänzt.

- 1.1.3.6 Im Industriegebiet und im Gewerbegebiet sind selbstständige Stellplätze unzulässig. Selbstständige Stellplätze werden definiert als Stellplätze, die einem Gewerbebetrieb nicht zugeordnet sind und nicht nur dem Gewerbebetrieb selbst oder dessen Betriebsangehörigen zur Nutzung offenstehen.

Alle nicht von der Änderung betroffenen Festsetzungen gelten unverändert.

### § 3

#### Bestandteile der Änderung

Diese Satzung der 3. Änderung des Bebauungsplans III „Westliches Industriegebiet“ vom \_\_\_\_\_. Beigefügt ist die Begründung vom \_\_\_\_\_.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese 3. Änderung des Bebauungsplans III „Westliches Industriegebiet“ tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Eschbach, den

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender

#### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der vorliegenden Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau übereinstimmen.

Eschbach, den \_\_\_\_\_

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender

#### Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der \_\_\_\_\_.

Eschbach, den \_\_\_\_\_

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender



## **S A T Z U N G**

### **des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau über die 4. Änderung des Bebauungsplans IV „Östliches Industriegebiet“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau hat am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_  
die 4. Änderung des Bebauungsplans IV „Östliches Industriegebiet“ im beschleunigten Ver-  
fahren gem. § 13a BauGB unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als  
Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der 4. Änderung ist der Bebauungsplan IV „Östliches Industriegebiet“ in der Fassung der 3. Änderung (in Kraft getreten am 27.11.2020).

#### **§ 2**

##### **Inhalt der Änderung**

Nach Maßgabe der Begründung werden für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans IV „Östliches Industriegebiet“ die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans IV „Östliches Industriegebiet“ um die Ziffer 1.1.1.11 wie folgt ergänzt.

- 1.1.1.11 In den Industriegebieten GI 1, GI 2, GI 3 und GI 4 Gewerbegebiet sind selbstständige Stellplätze unzulässig. Selbstständige Stellplätze werden definiert als Stellplätze, die einem Gewerbebetrieb nicht zugeordnet sind und nicht nur dem Gewerbebetrieb selbst oder dessen Betriebsangehörigen zur Nutzung offenstehen.

Alle nicht von der Änderung betroffenen Festsetzungen gelten unverändert.

### § 3

#### Bestandteile der Änderung

Diese Satzung der 4. Änderung des Bebauungsplans IV „Östliches Industriegebiet“ vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_. Beigefügt ist die Begründung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese 4. Änderung des Bebauungsplans IV „Östliches Industriegebiet“ tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Eschbach, den

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender

#### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der vorliegenden Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau übereinstimmen.

Eschbach, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender

#### Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der \_\_.\_\_.\_\_\_\_.

Eschbach, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender

## **S A T Z U N G**

### **des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau über die 6. Änderung des Bebauungsplans VI „Belchenblick“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau hat am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_ die 6. Änderung des Bebauungsplans VI „Belchenblick“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der 6. Änderung ist der Bebauungsplan VI „Belchenblick“ in der Fassung der 5. Änderung (in Kraft getreten am 27.11.2020).

#### **§ 2**

##### **Inhalt der Änderung**

Nach Maßgabe der Begründung werden für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans VI „Belchenblick“ die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans VI „Belchenblick“ um die Ziffer 1.3.5 wie folgt ergänzt.

- 1.3.5 Im Gewerbegebiet sind selbstständige Stellplätze unzulässig. Selbstständige Stellplätze werden definiert als Stellplätze, die einem Gewerbebetrieb nicht zugeordnet sind und nicht nur dem Gewerbebetrieb selbst oder dessen Betriebsangehörigen zur Nutzung offenstehen.

Alle nicht von der Änderung betroffenen Festsetzungen gelten unverändert.

### § 3

#### Bestandteile der Änderung

Diese Satzung der 6. Änderung des Bebauungsplans VI „Belchenblick“ vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_.  
Beigefügt ist die Begründung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese 6. Änderung des Bebauungsplans VI „Belchenblick“ tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Eschbach, den

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender

#### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der vorliegenden Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Zweckverbands GewerbePark Breisgau übereinstimmen.

Eschbach, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender

#### Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der \_\_.\_\_.\_\_\_\_.

Eschbach, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender

## **S A T Z U N G**

### **des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau über die 2. Änderung des Bebauungsplans VII „Zentrum“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau hat am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_  
die 2. Änderung des Bebauungsplans VII „Zentrum“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a  
BauGB unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlos-  
sen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der 2. Änderung ist der Bebauungsplan VII „Zentrum“ in der Fassung der 1. Änderung (in Kraft getreten am 27.11.2020).

#### **§ 2**

##### **Inhalt der Änderung**

Nach Maßgabe der Begründung werden für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans VII „Zentrum“ die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans VII „Zentrum“ um die Ziffer 1.1.1.6 wie folgt ergänzt.

- 1.1.1.6 Im Gewerbegebiet sind selbstständige Stellplätze unzulässig. Selbstständige Stellplätze werden definiert als Stellplätze, die einem Gewerbebetrieb nicht zugeordnet sind und nicht nur dem Gewerbebetrieb selbst oder dessen Betriebsangehörigen zur Nutzung offenstehen.

Alle nicht von der Änderung betroffenen Festsetzungen gelten unverändert.

### § 3

#### Bestandteile der Änderung

Diese Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplans VII „Zentrum“ vom \_\_.\_\_.\_\_. Beige-  
fügt ist die Begründung vom \_\_.\_\_.\_\_.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese 5. Änderung des Bebauungsplans VII „Zentrum“ tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntma-  
chung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Eschbach, den

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender

#### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der vorliegenden  
Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen  
des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau über-  
einstimmen.

Eschbach, den \_\_.\_\_.\_\_.

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender

#### Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss  
gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht  
worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit  
Tag des Inkrafttretens ist der \_\_.\_\_.\_\_.

Eschbach, den \_\_.\_\_.\_\_.

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender

## **S A T Z U N G**

### **des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau über die 5. Änderung des Bebauungsplans VIII „Grißheimer Tor“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau hat am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_  
die 5. Änderung des Bebauungsplans VIII „Grißheimer Tor“ im beschleunigten Verfahren  
gem. § 13a BauGB unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Sat-  
zung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der 5. Änderung ist der Bebauungsplan VIII „Grißheimer Tor“ in der Fassung der 4. Änderung (in Kraft getreten am 27.11.2020).

#### **§ 2**

##### **Inhalt der Änderung**

Nach Maßgabe der Begründung werden für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans VIII „Grißheimer Tor“ die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans VIII „Grißheimer Tor“ um die Ziffer 1.1.1.10 wie folgt ergänzt.

- 1.1.1.10 In den Industriegebieten GI 1 und GI 2 sind selbstständige Stellplätze unzulässig. Selbstständige Stellplätze werden definiert als Stellplätze, die einem Gewerbebetrieb nicht zugeordnet sind und nicht nur dem Gewerbebetrieb selbst oder dessen Betriebsangehörigen zur Nutzung offenstehen.

Alle nicht von der Änderung betroffenen Festsetzungen gelten unverändert.

### § 3

#### Bestandteile der Änderung

Diese Satzung der 5. Änderung des Bebauungsplans VIII „Grißheimer Tor“ vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_.  
Beigefügt ist die Begründung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese 5. Änderung des Bebauungsplans II "Flugplatz" tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Eschbach, den

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender

#### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der vorliegenden Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau übereinstimmen.

Eschbach, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender

#### Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der \_\_.\_\_.\_\_\_\_.

Eschbach, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender



## **S A T Z U N G**

### **des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau über die 3. Änderung des Bebauungsplans IXa „Bremgartner Tor“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau hat am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_ die 3. Änderung des Bebauungsplans IXa „Bremgartner Tor“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der 3. Änderung ist der Bebauungsplan IXa „Bremgartner Tor“ in der Fassung der 2. Änderung (in Kraft getreten am 27.11.2020).

#### **§ 2**

##### **Inhalt der Änderung**

Nach Maßgabe der Begründung werden für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans IXa „Bremgartner Tor“ die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans IXa „Bremgartner Tor“ um die Ziffer 1.1.1.4 wie folgt ergänzt.

- 1.1.1.4 Im Gewerbegebiet GE sind selbstständige Stellplätze unzulässig. Selbstständige Stellplätze werden definiert als Stellplätze, die einem Gewerbebetrieb nicht zugeordnet sind und nicht nur dem Gewerbebetrieb selbst oder dessen Betriebsangehörigen zur Nutzung offenstehen.

Alle nicht von der Änderung betroffenen Festsetzungen gelten unverändert.

### § 3

#### Bestandteile der Änderung

Diese Satzung der 3. Änderung des Bebauungsplans IXa „Bremgartner Tor“ vom \_\_\_\_\_. Beigefügt ist die Begründung vom \_\_\_\_\_.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese 3. Änderung des Bebauungsplans IXa „Bremgartner Tor“ tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Eschbach, den

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender

#### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der vorliegenden Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau übereinstimmen.

Eschbach, den \_\_\_\_\_.

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender

#### Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der \_\_\_\_\_.

Eschbach, den \_\_\_\_\_.

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender

## **S A T Z U N G**

### **des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau über die 4. Änderung des Bebauungsplans IX b „Bremgartner Tor II“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau hat am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_. die 4. Änderung des Bebauungsplans IX b „Bremgartner Tor II“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der 4. Änderung ist der Bebauungsplan IX b „Bremgartner Tor II“ in der Fassung der 3. Änderung (in Kraft getreten am 27.11.2020).

#### **§ 2**

##### **Inhalt der Änderung**

Nach Maßgabe der Begründung werden für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans IX b „Bremgartner Tor II“ die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans IX b „Bremgartner Tor II“ unter Ziffer 1.1.1.6 neu gefasst sowie um die Ziffer 1.1.1.7 wie folgt ergänzt.

1.1.1.6 Im Gewerbegebiet sind selbstständige Garagen unzulässig.

1.1.1.7 Im Gewerbegebiet sind selbstständige Stellplätze unzulässig. Selbstständige Stellplätze werden definiert als Stellplätze, die einem Gewerbebetrieb nicht zugeordnet sind und nicht nur dem Gewerbebetrieb selbst oder dessen Betriebsangehörigen zur Nutzung offenstehen.

Alle nicht von der Änderung betroffenen Festsetzungen gelten unverändert.

### § 3

#### Bestandteile der Änderung

Diese Satzung der 4. Änderung des Bebauungsplans IX b „Bremgartner Tor II“ vom \_\_\_\_\_. Beigefügt ist die Begründung vom \_\_\_\_\_.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese 4. Änderung des Bebauungsplans IX b „Bremgartner Tor II“ tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Eschbach, den

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender

#### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der vorliegenden Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau übereinstimmen.

Eschbach, den \_\_\_\_\_

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender

#### Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der \_\_\_\_\_.

Eschbach, den \_\_\_\_\_

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender